

Änderungssatzungen veröffentlicht im **Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems:**

am	Seiten	Inkraft treten	Betreff	Auflage
08.01.1999	37	01.01.1999	§ 5, 14, 21	1. Änderung
14.01.2000	82	01.01.2000	§ 14	2. Änderung
21.12.2001	1427	01.01.2002	§ 14	3. Änderung
20.12.2002	1293 - 1294	01.01.2003	§ 5, 14	4. Änderung
16.01.2004	82	01.01.2004	§ 5	5. Änderung

Änderungssatzungen veröffentlicht im **Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch:**

am	Seiten	Inkraft treten	Betreff	Auflage
14.01.2005	1 - 6	01.01.2005	§ 14	6. Änderung
08.01.2010	6 - 7	01.01.2010	§ 14	7. Änderung
23.12.2011	145 - 146	01.01.2012	§ 14	8. Änderung
04.01.2013	1 - 6	01.01.2013	§ 14	9. Änderung
10.01.2014	5 - 7	01.01.2014	§ 14	10. Änderung
09.01.2015	3 - 4	01.01.2015	§ 14	11. Änderung
11.01.2019	4	01.01.2019	§ 14	12. Änderung
08.01.2021	2	01.01.2021	§ 14	13. Änderung
29.01.2021	16	01.01.2021	§ 5	14. Änderung
30.12.2022	360	01.01.2023	§ 14	15. Änderung
22.12.2023	150	01.01.2024	§ 14	16. Änderung

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen und Benutzungsgebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Nordenham (Entwässerungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 u. 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechtes; Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111), und der §§ 1, 2 u. 5, des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Nordenham folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Nordenham betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) als jeweils selbständige öffentliche Einrichtung

a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,

b) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung

nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Nordenham vom 14. Oktober 1996.

(2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen

- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen bzw. nutzbare Teile von ihnen (Aufwandsspaltung) einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Abwasserbeiträge),
- b) Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungersatz),
- c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassergebühren).

Abschnitt II Abwasserbeitrag

§ 2 Grundsatz

(1) Die Stadt erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen bzw. nutzbare Teile von ihnen, Abwasserbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

(2) Der Abwasserbeitrag deckt auch die Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis einschließlich Revisionsschacht auf dem Grundstück), und zwar sowohl für den Schmutz- und Regenwasserkanal als auch für den Mischwasserkanal.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen werden können und für die

- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgestellt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen.
- b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Stadt zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Im Einzelfall gelten mehrere Grundstücke dann als ein Grundstück, wenn sie als wirtschaftliche Einheit den Gebrauchsvorteil aus der Anschlussmöglichkeit an die öffentlichen Abwasseranlagen haben. Wenn bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für einzelne Teilflächen eines Grundstückes eine selbständige Bebauungs- und Anschlussmöglichkeit besteht, so ist jede Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen. Das gilt auch für Doppel- oder Reihenhäuser, wenn sie auf einem Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne stehen, und zwar auch dann, wenn sie durch einen einheitlichen Grundstücksanschluss mit dem Hauptentwässerungskanal in der Straße verbunden sind.

§ 4 Beitragsmaßstäbe

I. Der Abwasserbeitrag wird für die Schmutzwasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.

1. Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden regelmäßig für das 1. Vollgeschoss 30 %, für jedes weitere Vollgeschoss 20 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. In tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten (§ 7 BauNVO) werden 50 % der Grundstücksfläche für jedes Vollgeschoss in Ansatz gebracht.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist ein Geschoss wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss angerechnet.

2. Als Grundstücksfläche gilt

- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- c) im Falle des Planungsstandes des § 33 BauGB (Zulässigkeit des Vorhabens während der Planaufstellung) die unter lit. a) und b) aufgeführte Fläche entsprechend, wobei der Bebauungsplanentwurf an die Stelle des Bebauungsplanes tritt,
- d) wenn ein Bebauungsplan oder ein Bebauungsplanentwurf nicht bestehen und die Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche der Grundstücke, höchstens jedoch die Fläche zwi-

schen der jeweiligen Straßengrenze einer jeden Erschließungsanlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an einer Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der den Straßen zugewandten Grundstücksseiten und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,

- e) bei Grundstücken, die über die sich nach lit. a) - d) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. von lit. d) der den Straßen zugewandten Grundstücksseiten und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
- f) bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze - nicht aber Friedhöfe), 75 % der Grundstücksfläche,
- g) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen nach Möglichkeit jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen,
- h) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass über Grenzen nach Möglichkeit jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen,
- i) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

3. Als Zahl der Vollgeschosse nach Ziff. 1 gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) im Falle des Planungsstandes des § 33 BauGB (Zulässigkeit des Vorhabens während der Planaufstellung) die unter lit. a) aufgeführte Zahl der Vollgeschosse entsprechend, wobei der Bebauungsentwurf an die Stelle des Bebauungsplanes tritt,
- c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet,

- d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - e) die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach lit. a) und b) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach lit. c) überschritten werden.
 - f) soweit kein Bebauungsplan besteht
 - 1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - 2. bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - 3. bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt
 - g) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte oder/und tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) oder c),
 - h) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgestellt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe) wird ein Vollgeschoss angesetzt,
 - i) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird - bezogen auf die Fläche nach § 4 I. Ziff. 2 lit. i) - ein Vollgeschoss angesetzt.
4. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 4 Wo-BauErlG liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
 - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
- II. Der Abwasserbeitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.
- 1. Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.
 - 2. Die Grundstücksfläche ist nach I. Ziff. 2 zu ermitteln.

3. Als Grundflächenzahl nach Ziff. 1 gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
- b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:

Kleinsiedlungs-, Wochenenhaus- und Campingplatzgebiete	0,2
Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i. S. von § 11 BauNVO	0,4 0,8
Kerngebiete	1,0

- c) für Sport- und Festplätze sowie für selbständige
Garagen- und Einstellplatzgrundstücke 1,0
- d) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB),
bei Friedhofsgrundstücken und Schwimmbädern 0,2

4. die Gebietseinordnung gem. Ziff. 3 lit. b) richtet sich für Grundstücke,

- a) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach den Festsetzungen im Bebauungsplan,
- b) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der zulässigen Bebauung in der näheren Umgebung.

5. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach 4 Abs. 4 WoBauErlG liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften unter II. Ziff. 2 und 3 entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
- b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, wobei dann einheitlich die Grundflächenzahl von 0,4 gilt.

III. Anschlüsse an das Mischwassersystem werden so behandelt, als wenn jeweils Anschlüsse an die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigungsanlage bestehen.

§ 5 Beitragssätze

(1) Die Beitragssätze für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen betragen bei der

a) Schmutzwasserbeseitigung	6,17 €/m ² Nutzungsfläche
b) Niederschlagswasserbeseitigung	2,79 €/m ² bebaubare Fläche
c) Mischwasserbeseitigung	Beitrag nach a) und b)

(2) Bei einem Anschluss zur Beseitigung von Mischwasser wird der Beitrag festgesetzt, der sich bei jeweils einem Anschluss an die Anlagen zur Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser ergeben würde.

(3) Unberührt von den Vorschriften der §§ 4 und 5 Abs. 1 und 2 bleiben Vereinbarungen, nach denen die Anschlussnehmer zusätzliche Aufwendungen zu tragen haben, die durch die besondere Lage des Grundstückes oder durch Menge und Beschaffenheit der einzuleitenden Abwässer oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erforderlich werden.

§ 6 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrer Miteigentumsanteile beitragspflichtig.

(2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf die Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Herstellung der betriebsfertigen Abwasseranlage vor dem Grundstück einschließlich der Fertigstellung der Grundstücksanschlüsse (Revisionsschächte).

(2) Beiträge können auch für einzelne Teile der öffentlichen Abwasseranlagen erhoben werden, sobald diese Teile selbständig für das Grundstück nutzbar sind.

(3) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8 Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn die Vorausleistenden nicht beitragspflichtig sind. Vorausleistungen werden nicht verzinst.

§ 9 Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10 Ablösung

(1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

(2) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabs und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.

Abschnitt III Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse

§ 11 Entstehung des Erstattungsanspruchs

(1) Sind für ein Grundstück zusätzliche Anschlüsse an die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen notwendig, werden diese auf Antrag des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümer von der Stadt hergestellt.

(2) Entsteht durch Grundstücksteilung(en) ein wirtschaftlich selbständiges Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, und soll dieses Grundstück bebaut werden, so erhält dieses Grundstück eigene Grundstücksanschlüsse an die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen.

(3) Die entstehenden Kosten nach Abs. 1 und 2 sind der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der Anschlüsse.

(4) §§ 6 und 8 und 9 gelten entsprechend.

Abschnitt IV Abwassergebühren

§ 12 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern. Die Abwassergebühren werden so bemessen, dass darin die von der Stadt für eigene Einleitungen zu zahlende Abwasserabgabe enthalten ist und die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermittelnden Kosten im Sinne des § 5 Abs. 2 NKAG gedeckt sind.

§ 13 Gebührenmaßstäbe

(1) Die Kanalbenutzungsgebühren werden für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt und nach verschiedenen Maßstäben berechnet.

(2) Die Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser wird nach der Abwassermenge berechnet, die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser.

Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Frischwassermenge,
- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
- c) die tatsächlich eingeleitete Wassermenge bei Bestehen einer Abwassermeßmengenrichtung.

(3) Die Gebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser wird nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche (Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m² befestigte Grundstücksfläche. Maßgebend sind die am 01.01. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse.

Der/die Gebührenpflichtige hat den Umfang der überbauten und befestigten Grundstücksfläche binnen eines Monats nach Aufforderung schriftlich mitzuteilen. Änderungen sind auch ohne Aufforderung binnen eines Monats schriftlich aufzugeben. Kommt der/die Gebührenpflichtige seinen/ihren Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, so kann die Stadt die überbaute und befestigte Grundstücksfläche schätzen.

(4) Der Gebührenberechnung wird im Falle des Abs. 2 lit. a) die dem Grundstück direkt oder indirekt zugeführte Wassermenge zugrundegelegt, die sich aus der letzten, der Stadt vom jeweiligen Wasserversorgungsträger, zurzeit der Oldenburgisch-Ostfriesische Wasserverband (OOWV), übermittelten Jahresabrechnung ergibt

(Bemessungszeitraum). Hierbei ist nicht Voraussetzung, dass sich die Jahresabrechnung mit einem Kalenderjahr deckt.

(5) Die Wassermengen nach Abs. 2 lit. b) und c) sind aufgrund von amtlich zugelassenen Meßvorrichtungen nachzuweisen. Die Meßvorrichtungen hat der/die Gebührenpflichtige auf seine/ihre Kosten einzubauen und zu unterhalten. Der/die Gebührenpflichtige hat der Stadt diese Wassermengen für den Jahreszeitraum vom 01.10. bis 30.09., welcher dem Erhebungszeitraum (§ 18) vorausgeht, innerhalb der darauffolgenden zwei Monate anzuzeigen. Die Stadt ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(6) Hat eine Meßvorrichtung Mengen nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Stadt unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des/der Gebührenpflichtigen geschätzt.

(7) Bei Neu- und Wiederanschluss wird für den Fall, dass Wasser aus öffentlichen oder privaten Versorgungsleitungen entnommen wird, bis zum Vorliegen der Meßergebnisse des jeweiligen Wasserversorgungsträgers (Abs. 4 Satz 1) ein Pauschalsatz von 5 m³ monatlich je Wohnung und 1. Bewohner(in) und für jede(n) weitere(n) Bewohner(in) von 3 m³ festgesetzt. Soweit eine Festsetzung nach Wohnung und Bewohner nicht möglich ist, erfolgt die Festsetzung nach Schätzung durch die Stadt. Für den Fall, daß der/die Gebührenpflichtige den Nachweis führen kann, dass der Verbrauch niedriger ist, wird die Gebühr dem tatsächlichen Verbrauch angepasst.

(8) Erfolgt die Inbetriebnahme der eigenen Wasserversorgungsanlage (Abs. 2, lit. b) und c)) im Laufe des Erhebungszeitraumes, so ist die jährliche Fördermenge aus der in den ersten drei Monaten nach Inbetriebnahme geförderten Menge zu errechnen. Der/die Gebührenpflichtige hat den Nachweis zu führen. Solange der Nachweis nicht geführt ist, wird die der öffentlichen Abwasseranlage zugeführte Menge nach Abs. 7 festgesetzt.

(9) Wassermengen, die nachweislich nicht in die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Jahresabrechnung des Wasserversorgungsträgers bei der Stadt einzureichen.

§ 14 Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt

a) bei der Schmutzwasserbeseitigung	2,72 €/m ³
b) bei der Niederschlagswasserbeseitigung	0,53 €/m ²
c) bei der Niederschlagswasserbeseitigung Straße	0,77 €/m ²

§ 15 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der/die Eigentümer/in oder sonst dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes. Gebührenpflichtig ist außerdem, wer die mit der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des/der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten/die neue Verpflichtete über. Wenn der/die bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 20 Abs. 1) versäumt, so haftet er/sie für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt anfallen, neben dem/der neuen Pflichtigen.

§ 16 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird.

(2) Die Gebührenpflicht erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 17 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, zu dessen Beginn die Gebührenschild entsteht.

§ 18 Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen werden von der Stadt zu Beginn des Erhebungszeitraumes durch Bescheid festgesetzt und sind grundsätzlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit je einem Viertel der Jahresgebühren fällig. In besonderen Fällen kann eine andere Fälligkeit durch Bescheid festgesetzt werden.

(2) Bei Heranziehung für einen zurückliegenden Erhebungszeitraum werden die Gebühren innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben festgesetzt, verrechnet, erhoben und angefordert werden.

(4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe des Kalenderjahres, so werden die Abwassergebühren vom Beginn des Monats an erhoben, der der Entstehung nachfolgt. Die Gebühr wird zu gleichen Teilen an den noch folgenden Zahlungsterminen nach Abs. 1 fällig bzw. nach dem 15.11. nach Abs. 2.

(5) Endet die Gebührenpflicht für die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen im Laufe eines Kalenderjahres, so werden die Abwassergebühren für jeden angefangenen Monat der Gebührenpflicht mit einem Zwölftel festgesetzt.

Abschnitt V

Gemeinsame Vorschriften

§ 19

Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Der/Die Abgabepflichtige und sein/ihr Vertreter/in hat der Stadt bzw. den von ihr beauftragten Dritten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abwasserabgaben erforderlich ist. Diese Auskunftspflicht gilt auch für zukünftige Änderungen bei der Ermittlung der Abwasserabgaben, insbesondere dann, wenn die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach anderen Maßstäben erfolgen soll.

(2) Die Stadt bzw. die von ihr beauftragten Dritten können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft Verpflichteten haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

(3) Der/Die Abgabepflichtige hat zu dulden, dass sich die Stadt bzw. ein von ihr beauftragter Dritter zur Feststellung der Abwassermengen nach § 13 Abs. 2 lit. a) die Verbrauchsdaten des jeweiligen Wasserversorgungsträgers nach § 13 Abs. 4 mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 20

Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkung auf die Abgabepflicht ist der Stadt sowohl vom Veräußerer/von der Veräußerin als auch vom Erwerber/von der Erwerberin innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der/die Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn/sie, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

**§ 21
Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen § 13 Abs. 3 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 und 3, § 19 und § 20 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

**§ 22
Inkrafttreten**

...

Nordenham, den 19. Dezember 1996

Stadt Nordenham

Münzberg
Bürgermeister

Fugel
Stadtdirektor